

xx. xx 2020

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsverordnung; FEBVO)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absätze 2 Buchstabe c und 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 25 des Reglements vom 11. Juni 2020² über die familienergänzende Betreuung von Kindern;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Betreuungsreglements³:

- a. Allgemeines;
- b. die Zusatzleistungen der Stadt;
- c. den Bedarf der Eltern;
- d. die Abrechnung und Auszahlung;
- e. die städtisch geführten Kindertagesstätten;
- f. die familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten.

Art. 2 Beratung und Information

Die zuständige Direktion bietet Beratung und Information zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten in der Stadt Bern (Stadt) nach dem Betreuungsreglement⁴ an.

Art. 3 Aufsicht (Art. 4 FEBR)

¹ Soweit die Aufsicht über die Kindertagesstätten der Stadt obliegt⁵, richtet sie sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Die Kindertagesstätten nach Absatz 1 erstatten der zuständigen Direktion (Aufsichtsbehörde) periodisch Bericht über das Einhalten der Vorschriften des übergeordneten Rechts und insbesondere der Zulassungsvoraussetzungen⁶.

¹ Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

² Betreuungsreglement (FEBR); SSSB 862.31

³ FEBR; SSSB 862.31

⁴ FEBR; SSSB 862.31

⁵ Vgl. dazu Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV); BSG 860.113

⁶ Artikel 34x ASIV

³ Sie sind verpflichtet, die Vorgaben der zuständigen Direktion einzuhalten, ihr Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten und Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

⁴ Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für Dritte, die zur Ausübung der Aufsicht beigezogen werden.

2. Kapitel: Zusatzleistungen der Stadt

Art. 4 Zusatzleistungen bei Sozialhilfebezug (Art. 6 Abs. 1 FEBR)

¹ Eltern, die bei Ausstellung des Betreuungsgutscheins wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung¹ beziehen, erhalten keine Zusatzleistungen der Stadt.

² Eltern, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins sozialhilfeabhängig werden, verlieren einen allfälligen Anspruch auf Zusatzleistungen auf den Beginn des Monats, der auf den Bezugsbeginn der wirtschaftlichen Hilfe folgt.

³ Eltern, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins von der Sozialhilfe abgelöst werden, erhalten auf den Zeitpunkt der Ablösung Zusatzleistungen nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben.

⁴ Die kantonalen Vorgaben² zur Bemessung der Vergünstigung aus Betreuungsgutschein bei Sozialhilfebezug sind im Rahmen der Zusatzleistungen der Stadt nicht massgebend.

Art. 5 Periodizität und Rangfolge der Zusatzleistungen (Art. 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 FEBR)

¹ Der allgemeine Zuschlag und der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten werden monatlich, zusammen mit dem Betreuungsgutschein, ausbezahlt.

² Zur Wahrung des kantonalen Mindestelternbeitrags³ für Betreuung wird zuerst der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten und danach der allgemeine Zuschlag begrenzt.

Art. 6 Betreuung ausserhalb der Stadt Bern (Art. 7 Abs. 4 FEBR)

Erfolgt die Betreuung ordentlicherweise ausserhalb der Stadt Bern, besteht kein Anspruch auf den allgemeinen Zuschlag. Abzustellen ist dabei auf den Standort der Kindertagesstätte oder den Wohnort der Tagesfamilie.

Art. 7 Mahlzeitenvergünstigung (Art. 9 FEBR)

Die Mahlzeitenvergünstigung beträgt abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern pro Kind und Tag:

- a. 6 Franken bei einem Einkommen bis 51 000 Franken;
- b. 3 Franken bei einem Einkommen von 51 001 Franken bis 70 000 Franken.

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1 und Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG); BSG 861.1

² ASIV; BSG 860.113 – und dort die Artikel 34I Absatz 4 und 34q Absatz 2 Buchstabe I

³ Artikel 34n ASIV

Art. 8 Rückerstattung (Art. 11 FEBR)

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Direktion vom massgebenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, für jede einzelne Zusatzleistung aber spätestens fünf Jahre nach deren Ausrichtung. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

² Nach verfügter Rückerstattung gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

³ Die einjährige Verjährungsfrist nach Absatz 1 und die fünfjährige Verjährungsfrist nach Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. Sie werden gehemmt während Stundung der Rückerstattung, so lange über ein Rechtsmittel nicht entschieden ist und so lange aus rechtlichen Gründen der Anspruch gegen die rückerstattungspflichtige Person nicht geltend gemacht werden kann.

⁴ Wegen Sozialhilfebezug zu Unrecht ausgerichtete Zusatzleistungen werden nach Möglichkeit und mit schriftlicher Einwilligung der Rückerstattungspflichtigen direkt bei den die Sozialhilfe vollziehenden städtischen Stellen geltend gemacht.

3. Kapitel: Bedarf der Eltern**Art. 9** Freiwilligenarbeit (Art. 12 Abs. 4 FEBR)

¹ Als Freiwilligenarbeit im Sinne des Betreuungsreglements¹ gilt das zeitlich beschränkte ehrenamtliche Engagement für das Gemeinwesen innerhalb einer Organisation (institutionelle Freiwilligenarbeit). Es umfasst insbesondere Einsätze in karitativen, sozialen und kirchlichen Organisationen, in Behörden und politischen Gremien, in Sport und Kultur, für die Umwelt oder die Menschenrechte.

² Nachgewiesene Freiwilligenarbeit nach Absatz 1 wird einem Erwerbsspensum gleichgesetzt, wenn der Einsatz mindestens an zwei Stunden pro Woche und während mindestens sechs Monaten erfolgt. Es werden maximal sechs Stunden pro Woche anerkannt.

³ Eine Wochenstunde Freiwilligenarbeit entspricht einem Erwerbsspensum von 2,5 Prozent.

Art. 10 Erforderliches Beschäftigungspensum (Art. 13 FEBR)

Die Abstufung bei der Berechnung des erforderlichen Beschäftigungspensums erfolgt in Einerschritten. Die Rundung erfolgt nach mathematischen Regeln.

Art. 11 Fachstellen (Art. 14 FEBR)

¹ Ergänzend zu den kantonal bezeichneten Fachstellen nehmen die folgenden Stellen die Beurteilung und Empfehlung einer sozialen oder sprachlichen Indikation bei vorschulpflichtigen Kindern nach den kantonalen Vorgaben vor:

- a. das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, insbesondere der Bereich Kinderschutz;

¹ FEBR; SSSB 862.31

b. der Gesundheitsdienst der Stadt Bern.

4. Kapitel: Abrechnung und Auszahlung (Art. 9 Abs. 7 FEBR)

Art. 12

¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine und der Zusatzleistungen durch die zuständige Direktion erfolgt jeweils im laufenden Monat. Vorbehalten bleibt die Mahlzeitenvergünstigung, die quartalsweise vergütet wird.

² Abweichungen aufgrund der Abrechnung der Leistungserbringer werden im Folgemonat ausgeglichen.

³ Die zuständige Direktion und die zugelassenen Leistungserbringer stellen einander die zur Abrechnung und Auszahlung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

5. Kapitel: Städtisch geführte Kindertagesstätten (Art. 17 Abs. 2 FEBR)

1. Abschnitt: Angebot und Zugang

Art. 13 Städtische Kindertagesstätten

Die Stadt führt eigene Kindertagesstätten für Kinder ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens.

Art. 14 Öffnungszeiten

¹ Die Kindertagesstätten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 ganzjährig, jeweils Montag bis Freitag, während 11,5 Stunden pro Tag an 240 Tagen im Jahr, geöffnet.

² Die Kindertagesstätten sind geschlossen:

- a. an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen;
- b. in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und an 8 bis 14 Werktagen, die von der zuständigen Direktion bestimmt werden.

Art. 15 Betreuungsangebote

¹ Die Betreuungsangebote umfassen folgende Module:

- a. Kurzbetreuung: bis zu zwei Stunden (5 % eines Wochenpensums);
- b. Betreuung halber Tag: zwei bis fünf Stunden (10 % eines Wochenpensums);
- c. Betreuung dreiviertel Tag: fünf bis 8 Stunden (15 % eines Wochenpensums);
- d. Betreuung ganzer Tag: 8 bis 11,5 Stunden (20 % eines Wochenpensums).

² Die Betreuung nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird mit oder ohne Mahlzeiten angeboten. Die Betreuung nach Absatz 1 Buchstaben c und d wird nur mit Mahlzeiten angeboten.

Art. 16 Zugang (Art. 17 Abs. 2 FEBR)

Die Kindertagesstätten stehen vorrangig Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern zur Verfügung. Neueintritte aus andern Gemeinden werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten aufgenommen.

Art. 17 Rechtsanspruch

Auf die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 18 Krankheit

Bei Krankheit werden Kinder in den Kindertagesstätten nicht betreut.

2. Abschnitt: Gebühren**Art. 19** Betreuungsgebühr (Art. 19 Abs. 1, 2 und 4 FEBR)

¹ Die Betreuungsgebühr wird abgestuft nach Altersgruppen erhoben. Der Tagesansatz (Betreuung 8 bis 11,5 Stunden) beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| a. für Kinder von 3 bis 12 Monaten: | 155 Franken; |
| b. für Kinder ab 12 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten: | 120 Franken; |
| c. für Kindergartenkinder: | 107 Franken. |

² Für Kinder, die nach den kantonalen Vorgaben¹ aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, wird zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 ein Tagesansatz von 50 Franken erhoben.

³ Bei teilzeitlicher Betreuung werden die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 anteilmässig, nach Massgabe von Artikel 15 Absatz 1, erhoben.

Art. 20 Mahlzeitengebühr (Art. 19 Abs. 3 und 4 FEBR)

Zusätzlich zur Betreuungsgebühr wird eine Gebühr von 9 Franken je Kind und Tag für vereinbarte Mahlzeiten (Mittagessen) erhoben.

Art. 21 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Als zusätzliche Leistungen gelten insbesondere kostenpflichtige Ausflüge und Eintritte sowie Verbrauchsmaterial.

Art. 22 Erhebung (Art. 19 Abs. 5 FEBR)

¹ Die Gebühren für die vereinbarte Betreuung und die vereinbarten Mahlzeiten werden, unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbezug, pauschal erhoben.

² Sie werden von der zuständigen Direktion als Monatspauschale (20 Tage je Monat) im Voraus erhoben.

³ Die Gebühren sind auch bei Abwesenheiten des Kindes geschuldet. Einsparungen, die sich aufgrund der Abwesenheit ergeben, werden den Eltern weitergegeben.

¹ Vgl. Artikel 34d Absätze 3 und 4 ASIV sowie die Artikel 11-13 der Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV); BSG 860.113.1

⁴ Die zusätzlichen Leistungen nach Artikel 21 werden im Rahmen der Monatsrechnung für Betreuung und Mahlzeiten erhoben.

3. Abschnitt: Qualitätsmanagement

Art. 23

¹ Die städtischen Kindertagesstätten arbeiten auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts mit verbindlichem Charakter.

² Ein Handbuch zu zentralen und sich wiederholenden Prozessen und Arbeitsabläufen unterstützt die Qualität im Betreuungsalltag, gewährleistet einheitliche Standards in den Kindertagesstätten und dient als Grundlage zur ständigen Weiterentwicklung.

³ Konzept und Handbuch werden durch die zuständige Direktion genehmigt.

4. Abschnitt: Betreuungsvertrag (Art. 20 FEBR)

Art. 24 Inhalt und Mustervertrag

¹ Der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte (Stadt) und den Eltern regelt die Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss der Gebühren.

² Die zuständige Direktion erlässt einen verbindlichen Mustervertrag.

Art. 25 Kündigung

Die Parteien können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Monatsende kündigen.

Art. 26 Rechtsweg

Im Streitfall richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹ über die Verwaltungsrechtspflege.

6. Kapitel: Familienergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Tagesstätten (Art. 24 Abs. 4 und 26 Abs. 4 FEBR)

1. Abschnitt: Generelles

Art. 27 Befristete Führung eigener Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler

¹ Die Stadt führt Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler (Tagis) nach den kantonalen Vorgaben² sowie den Bestimmungen des Betreuungsreglements³ und den nachfolgenden Artikeln längstens bis die entsprechenden Aufwendungen nicht mehr über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können.

¹ VRPG; BSG 155.21

² Das Angebot stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b ASIV und insbesondere Kapitel 2 «Familienergänzende Betreuung» Abschnitte 2.1 bis 2.3.2 (Art. 6 – 34 ASIV) und 2.4 (Art. 35 – 43 ASIV)

³ FEBR; SSSB 862.31

² Die Betreuung ist für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens bestimmt.

Art. 28 Öffnungszeiten

¹ Die Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 ganzjährig, jeweils Montag bis Freitag, während mindestens 11,5 Stunden pro Tag geöffnet.

² Sie sind geschlossen:

- a. an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen;
- b. am Freitag nach Auffahrt, am 24. Dezember, in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und während einer Woche in den Sommerferien der Volksschule;
- c. an zwei weiteren Tagen pro Jahr, die von der Tagesstättenleitung festgelegt werden können.

³ Die zuständige Direktion kann in begründeten Fällen Abweichungen bewilligen.

Art. 29 Wohnsitz

Die Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler stehen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern zur Verfügung. Kinder aus andern Gemeinden werden aufgenommen, wenn genügend Plätze vorhanden sind und die Gemeinde mit der Stadt einen Vertrag über die Nutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

Art. 30 Rechtsanspruch

Auf die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 31 Mitwirkung

¹ Eltern, deren Kind in einer Tagesstätte für Schülerinnen und Schüler betreut werden soll, haben der zuständigen Direktion die für das Betreuungsverhältnis erforderlichen Auskünfte zu geben, die nötigen Unterlagen vorzulegen, sowie Änderungen der massgebenden Verhältnisse unverzüglich zu melden.

² Die zuständige Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 verlangen.

Art. 32 Krankheit

Bei Krankheit werden Schülerinnen und Schüler in den Tagesstätten nicht betreut.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 33 Betreuungsgebühr (Art. 23 Abs. 1 – 4 FEBR)

Die Betreuungsgebühr von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach Artikel 23 FEBR¹.

¹ SSSB 862.31

Art. 34 Mahlzeitengebühr (Art. 23 Abs. 5 - 7 FEBR)

¹ Zusätzlich zur Betreuungsgebühr wird eine Gebühr für die vereinbarten Mahlzeiten erhoben.

² Sie beträgt abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern und Erziehungsberechtigten pro Kind und Tag:

- a. 3 Franken bei einem Einkommen bis 51 000 Franken;
- b. 6 Franken bei einem Einkommen von 51 001 Franken bis 70 000 Franken;
- c. 9 Franken bei einem Einkommen ab 70 001 Franken.

³ Zu Unrecht reduzierte Gebühren für Mahlzeiten nach Absatz 2 führen zu einer Nachforderung nach Massgabe der effektiven Verhältnisse.

⁴ Wegen Sozialhilfebezug zu Unrecht reduzierte Mahlzeitengebühren werden nach Möglichkeit und mit schriftlicher Einwilligung der Rückerstattungspflichtigen direkt bei den die Sozialhilfe vollziehenden städtischen Stellen geltend gemacht.

Art. 35 Erhebung (Art. 24 Abs. 2 FEBR)

¹ Die Gebühren für die vereinbarte Betreuung und die vereinbarten Mahlzeiten werden unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbezug, pauschal, erhoben.

² Sie werden von der zuständigen Direktion als Monatspauschale (20 Tage je Monat) im Voraus erhoben.

³ Die Gebühren sind auch bei Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler geschuldet. Einsparungen durch die Abwesenheit werden den Eltern weitergegeben.

3. Abschnitt: Qualitätsmanagement (Art. 24 Abs. 4 Bst. b FEBR)**Art. 36**

¹ Die Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler arbeiten auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts mit verbindlichem Charakter.

² Ein Handbuch zu zentralen und sich wiederholenden Prozessen und Arbeitsabläufen unterstützt die Qualität im Betreuungsalltag, gewährleistet einheitliche Standards in den Tagesstätten und dient als Grundlage zur ständigen Weiterentwicklung.

³ Konzept und Handbuch werden durch die zuständige Direktion genehmigt.

4. Abschnitt: Betreuungsvertrag (Art. 24 Abs. 4 Bst. c FEBR)**Art. 37** Inhalt und Mustervertrag

¹ Der Betreuungsvertrag zwischen der Tagesstätte (Stadt) und den Eltern regelt die Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss der von der zuständigen Direktion bemessenen Gebühren.

² Die zuständige Direktion erlässt einen verbindlichen Mustervertrag.

Art. 38 Kündigung

Die Parteien können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf das Monatsende kündigen.

Art. 39 Gebührenanpassung durch die Tagesstätte

¹ Die Tagesstätten für Schülerinnen und Schüler haben das Recht zur einseitigen Anpassung der Gebühr bei Änderungen der gesetzlichen Tarifgrundlagen.

² Die Gebührenanpassung wird zeitlich wirksam mit der Inkraftsetzung der geänderten Tarifgrundlagen.

³ Das Kündigungsrecht der Eltern nach Artikel 38 bleibt von der Gebührenanpassung gemäss Absatz 1 unberührt.

Art. 40 Rechtsweg

Im Streitfall richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹ über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 41** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung vom 6. November 2013² über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, xx. August 2020

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Jürg Wichtermann

¹ VRPG; BSG 155.21

² Betreuungsverordnung (FEBVO); SSSB 862.311